

Beglaubigte Abschrift

409 C 2863/19



Verkündet am 14.10.2019

Kähler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

1. Frau [REDACTED]
2. die [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten,

hat das Amtsgericht Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2019
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

an die Klägerin weitere 1.837,70 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 01.04.2019 abzüglich am
16.05.2019 gezahlter 500,00 € und am 21.05.2019 gezahlter 825,56 €,
Zug-um-Zug gegen Abtretung ihrer Rückgriffsansprüche gegen die A [REDACTED]
[REDACTED] GmbH, [REDACTED], wegen Überzahlung, nicht
sach- und fachgerechter Reparatur und Durchführung nicht erforderlicher
Reparaturmaßnahmen aus dem Reparaturvertrag zur Rechnung mit der
Nummer 54521 vom 20.02.2019

sowie weitere 124,95 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 22.05.2019

zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung abzuwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, sofern nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit leistet i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin macht restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 10.02.2019 in Dortmund zwischen den Parteien ereignete. Die vollständige Einstandspflicht der Beklagten für die der Klägerin hierbei entstandenen Schäden ist unstreitig.

Die Klägerin ließ ihren Pkw, Ford Galaxy, amtliches Kennzeichen [REDACTED], am 12.02.2019 durch den Sachverständigen [REDACTED] begutachten. Auf Grundlage des Gutachtens, für das auf Bl. 4 ff. der Akte Bezug genommen wird, gab sie die Reparatur in Auftrag, die am 20.02.2019 abgeschlossen war. Ihre Ansprüche gegen die Beklagten auf Schadenersatz aus dem Unfallereignis trat sie im Umfang der Reparaturkosten an die Werkstatt ab. Diesbezüglich wird auf die Reparaturkosten-Übernahmebestätigung, Bl. 53 der Akte, verwiesen. Für die Reparatur fielen Kosten i.H.v. 5.682,75 € brutto an, von denen die Beklagte vorprozessual 4.345,05 € ausglich.

Auf den verbliebenen Restbetrag i.H.v. 1.337,73 € zahlte die Beklagte nach Klagezustellung weitere 825,56 €. Die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung i.H.v. 500,00 € glich die Beklagte ebenfalls nach Klagezustellung aus. In Höhe dieser nachträglich gezahlten Beträge haben die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Streitgegenständlich sind danach noch restliche Reparaturkosten i.H.v. 512,15 € brutto. Den Ausgleich

dieser Kosten verweigerte die Beklagte unter Hinweis auf ein von ihr eingeholtes Prüfgutachten.

Darüber hinaus begehrt die Klägerin den Ausgleich der Kosten i.H.v. 124,95 € brutto für die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme ihres Sachverständigen vom 12.04.2019. Der Sachverständige nimmt darin zu den technischen Einwänden aus dem Prüfgutachten der Beklagten Stellung. Für die Stellungnahme wird auf Bl. 54 der Akte und für die Rechnung auf Bl. 16 der Akte Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung aktivlegitimiert zu sein. Die Klausel in der Reparaturkosten-Übernahmebestätigung, mit der sie ihre Ansprüche an das Autohaus abgetreten habe, sei wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam. Sie habe auch einen Anspruch gegen die Beklagten auf Erstattung der Umsatzsteuer. Hierzu trägt sie vor, nicht vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Vielmehr sei sie als Betreiberin einer Tanzschule umsatzsteuerbefreit. Zum Beleg reicht sie eine Kopie der ihr erteilten Bescheinigung über die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 a bb) Umsatzsteuergesetz für die auf Bl. 52 der Akte Bezug genommen wird.

Die Klägerin ist weiter der Auffassung, dass die Beklagte keinerlei Einwendungen gegen die Erforderlichkeit einzelner Reparaturarbeiten erheben könne, nachdem sie das Fahrzeug tatsächlich habe reparieren lassen. Abgesehen davon behauptet sie, dass sämtliche ausgeführten Arbeiten zur Schadensbeseitigung erforderlich waren. Dies trägt sie im Einzelnen unter Bezugnahme auf Gutachten und ergänzende Stellungnahme vor. Die Klägerin meint, zur Einholung einer ergänzenden Stellungnahme ihres Gutachters berechtigt gewesen zu sein, um sachlich auf die technischen Einwendungen der Beklagten reagieren zu können. Die hierfür angefallenen Kosten seien ortsüblich.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin weitere 1.962,65 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.02.2019 abzüglich am 16.05.2019 gezahlter 500,00 € und am 21.05.2019 gezahlter 825,56 € zu zahlen.

Hilfsweise beantragt sie,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, sie von der noch i.H.v. 512,14 € bestehenden Forderung des Autohauses [REDACTED] gemäß Rechnung vom 20.02.2019, Rechnungsnummer 54521, über 5.682,75 € freizustellen, sowie an sie weitere 1.450,51 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.02.2019 abzüglich am 16.05.2019 gezahlter 500,00 € und am 21.05.2019 gezahlter 825,56 € zu zahlen.

Weiter hilfsweise beantragt sie,

den Haupt- oder Hilfsantrag Zug-um-Zug gegen Abtretung ihrer Rückgriffsansprüche gegen die A [REDACTED] GmbH, [REDACTED] [REDACTED] wegen Überzahlung, nicht sach- und fachgerechter Reparatur und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen aus dem Reparaturvertrag zur Rechnung mit der Nummer 54521 vom 20.02.2019 zuzusprechen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragen sie,

eine etwaige Verurteilung wegen der Reparaturkosten nur Zug um Zug gegen Abtretung der Rückgriffsansprüche der Klägerin gegen die A [REDACTED] GmbH, [REDACTED] [REDACTED], wegen Überzahlung, nicht sach- und fachgerechter Reparatur und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen aus dem Reparaturvertrag zur Rechnung mit der Nummer 54521 vom 20.02.2019 auszusprechen und die Klägerin an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.

Die Beklagten sind der Auffassung, die Klägerin sei hinsichtlich der Reparaturkosten nicht aktivlegitimiert. Sie habe ihre Ansprüche an das Autohaus abgetreten. Darüber hinaus sei sie zur Geltendmachung der Umsatzsteuer nicht berechtigt. Die selbstständig tätige Klägerin sei den Nachweis schuldig geblieben, nicht vorsteuerabzugsberechtigt zu sein. Die Beklagten behaupten, i.H.v. 512,15 € seien die abgerechneten Reparaturkosten nicht zur Schadensbeseitigung erforderlich gewesen. Die Beklagten sind der Auffassung, diesen Einwand trotz tatsächlich durchgeführter Reparatur erheben zu können, da, was unstreitig ist, die Klägerin die Rechnung gegenüber dem Autohaus bislang nicht ausgeglichen habe. Weiter

meinen sie, dass der Klägerin kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die ergänzende gutachterliche Stellungnahme zustehe. Die weitere Stellungnahme sei nicht mehr adäquat kausal auf das Schadenereignis zurückführbar und in der Sache überflüssig. Die abgerechneten Kosten seien überhöht. Hinsichtlich der Verzugszinsen ist die Beklagte der Auffassung, dass diese erst nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist von 4-8 Wochen verlangt werden können.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung weiterer Reparaturkosten i.H.v. 512,15 € aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG.

a)

Die Einstandspflicht der Beklagten für die der Klägerin bei dem Verkehrsunfall vom 10.02.2019 entstandenen Schäden ist unstreitig.

b)

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat ihre Ansprüche auf Ausgleich der Reparaturkosten nicht wirksam an das Autohaus abgetreten. Die von ihr unterzeichnete Klausel lautet:

„Meine jeweiligen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen aus dem oben bezeichneten Schadensereignis gegen den Fahrer, den Halter und den Haftpflichtversicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs auf Erstattung der sich aus den jeweiligen Rechnungsbeträgen ergebenden Kosten trete ich unwiderruflich erfüllungshalber an den o.g. Reparaturbetrieb ab.“

Der Reparaturbetrieb ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Reparaturbetriebes aus den o.g. Verträgen gegen mich nicht berührt. Er kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet.“

Diese Klausel ist von dem Reparaturbetrieb einseitig für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert, so dass es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB handelt. Sie hält der Inhaltskontrolle des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht stand.

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind danach unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies ist hier der Fall. Denn die Klausel sieht vor, dass der Reparaturbetrieb trotz erfolgter Abtretung weiterhin den Geschädigten auf Ausgleich der Forderungen in Anspruch nehmen kann. Es fehlt jedoch eine Regelung dazu, was in diesem Fall mit den abgetretenen Ansprüchen passiert. Zu Gunsten des Geschädigten müsste eine Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche geregelt sein. Ansonsten wäre der Geschädigte im schlechtesten Fall verpflichtet, die Reparaturkosten selbst zu tragen, ohne anschließend die Möglichkeit zu haben, den Schädiger in Regress nehmen zu können.

Die Frage, was mit der vom Geschädigten an den Reparaturbetrieb abgetretenen Schadenersatzforderung geschehen soll, wenn dieser nach der Abtretung seinen Werklohnanspruch gegen den Geschädigten selbst geltend macht, steht in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der „unwiderruflich erfüllungshalber“ erfolgten Forderungsabtretung selbst. Sie führt daher zur Unwirksamkeit der gesamten Klausel.

c)

Die Klägerin ist auch hinsichtlich der geltend gemachten Umsatzsteuer aktivlegitimiert. Der Anspruch ist nicht wegen Vorsteuerabzugsberechtigung ausgeschlossen. Die Klägerin hat durch Vorlage der Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer nachgewiesen, dass die Einnahmen aus ihrer selbstständigen Tätigkeit als Tanzlehrerin nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Im Umkehrschluss scheidet diesbezüglich eine Vorsteuerabzugsberechtigung aus. Die Klägerin ist auch nicht verpflichtet, weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass sie auch sonst unter keinem Gesichtspunkt vorsteuerabzugsberechtigt ist. Grundsätzlich ist die Klägerin zwar für alle anspruchsbegründenden Tatsachen beweispflichtig. Das weitere Bestreiten der Beklagten ist diesbezüglich jedoch nicht erheblich. Denn Anhaltspunkte für weitere umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten, aus denen sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung ergeben könnte, sind weder

vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Klägerin ist ohne konkreten Vortrag der Beklagten nicht gehalten, diese negative Tatsache unter Beweis zu stellen.

d)

Die Klägerin kann Ersatz der vollständigen, ihr in Rechnung gestellten Reparaturkosten verlangen. Nach Abzug der bereits geleisteten Teilzahlungen entspricht dies einem weiteren Zahlungsanspruch in Höhe von 512,15 €.

Die von der Beklagten gegen die Erforderlichkeit einzelner Reparaturmaßnahmen zur Schadenbeseitigung erhobenen Einwendungen sind unbeachtlich. Die Klägerin hat ihr Fahrzeug sach- und fachgerecht entsprechend des eingeholten Schadengutachtens reparieren lassen, so dass ihr ein Anspruch auf Ausgleich der ihr entstandenen Kosten zusteht. Ob einzelne in der Abrechnung enthaltene Positionen zur Schadenbeseitigung objektiv nicht erforderlich gewesen wären, mag dahinstehen. Denn dem Geschädigten sind auch diejenigen Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen (AG Düsseldorf, Urteil vom 21.11.2014, 37 C 11789/11). Das so genannte Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger, wenn den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft (vgl. BGH NJW 1992, 302). Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Diese Risikoverteilung rechtfertigt sich durch die Regelung des § 249 Abs. 1 BGB, wonach der Schädiger grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist, so dass sich die Reparatur in seiner Verantwortungssphäre vollzieht. Würde der Schädiger selbst die Beseitigung des Schadens besorgen, träfe ihn gleichfalls das Werkstattisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen (AG Düsseldorf, a.a.O., AG Neuss, Urteil vom 9. August 2016, 70 C 1425/16). Zu den in den Verantwortungsbereich des Schädigers fallenden Mehrkosten gehören auch die Kosten für unnötige Zusatzarbeiten, welche durch die Werkstatt ausgeführt wurden. Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind (LG Hagen, Urteil vom 4. Dezember 2009, 8 O 97/09, AG Düsseldorf, a.a.O.).

Ein Auswahlverschulden bei Erteilung des Reparaturauftrags oder ein äußerst grobes Verschulden der ausführenden Werkstatt bei der Verursachung von Zusatzarbeiten ist hier weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Der Schaden wurde

entsprechend dem eingeholten Schadengutachten repariert. Reparaturumfang und Kostenhöhe decken sich bis auf 20,09 € mit der Einschätzung des Gutachters.

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Klägerin die Reparaturrechnung bislang selbst noch nicht ausgeglichen hat. Denn damit würde die vorstehend zitierte Rechtsprechung konterkariert. Die Rechtsfolge, dass der Schädiger bei tatsächlich ausgeführten Reparaturen das Werkstatt- und Prognoserisiko hinsichtlich des von ihm verursachten Schadens zu tragen hat, kann nicht davon abhängig sein, ob der Geschädigte ausreichend liquide ist, den Rechnungsbetrag vorzustrecken.

Die Rechtsprechung des BGH zu Sachverständigenkosten (vgl. NJW 2016, 3363) ist nach Ansicht des Gerichts auf die Reparaturkosten nicht übertragbar. Der BGH führt darin aus, dass das in Rechnung gestellte Honorar allenfalls dann ein Indiz für die Berechtigung der Kostenhöhe darstellen kann, wenn die Rechnung vom Geschädigten auch bezahlt wurde. Bei der Bewertung der Berechtigung einer Honorarforderung eines Sachverständigen ist entscheidend, ob die veranschlagten Kosten der Höhe nach für die einzelnen Positionen angemessen oder überhöht erscheinen. Sofern der Geschädigte die Kosten ausgleicht, ist dies als Indiz dafür zu werten, dass er die Kosten zumindest für angemessen gehalten hat. Diese Ausgangslage unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkt von der Prüfung der Werklohnforderung einer Reparaturwerkstatt. Denn hier ist nicht die Angemessenheit der Kostenhöhe streitig. Diese lässt sich aus Materialpreisen, Lohnkosten und Zeitaufwand objektiv ermitteln. Vielmehr ist die Frage, ob einzelne Reparaturschritte technisch erforderlich waren, um den eingetretenen Schaden zu beheben. Die geschädigte Klägerin hat diese Frage für sich bejaht. Sie hat sie zum Ausdruck gebracht, sämtliche abgerechneten Maßnahmen für erforderlich zu halten, indem sie diese auf Grundlage des zuvor eingeholten Gutachtens in Auftrag gegeben hat. Die Arbeiten wurden unstreitig ausgeführt, so dass ein entsprechender Vergütungsanspruch entstanden ist, dem sich die Klägerin nunmehr ausgesetzt sieht. Es widerspräche dem Rechtsgedanken des § 249 Abs. 1 BGB, das Risiko der Auseinandersetzung mit der Werkstatt nachträglich der Geschädigten aufzubürden.

Die Erwägungen stehen auch nicht in Widerspruch zu der von den Beklagten zitierten Entscheidung des Amtsgerichts Recklinghausen. Die Interessenlage ist nicht ohne Weiteres vergleichbar. Das Amtsgericht hat entschieden, dass, wenn dem Geschädigten bereits bekannt ist, dass eine Schadenersatzforderung gegen die Werkstatt besteht, diese vom Werklohnanspruch und damit vom Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger abzuziehen ist. Dort ging es um

Arbeiten, deren Erforderlichkeit offensichtlich nicht gegeben bzw. nicht dargelegt war. Die hiesige Klägerin hat indes die Erforderlichkeit aller abgerechneten Arbeiten vollständig vorgetragen. Sie hat zu allen Arbeiten die Erforderlichkeit dargelegt unter Bezugnahme auf das Schadengutachten und die ergänzende Stellungnahme ihres Sachverständigen zu den Einwänden der Beklagten. Ob tatsächlich einzelne Positionen unnötig waren und auf Grund dessen ein Ersatzanspruch gegen die Werkstatt besteht, ist nach dem Vortrag der Parteien völlig unklar und könnte allenfalls durch ein Sachverständigengutachten aufgeklärt werden. Eine sicher bestehende Gegenforderung, die dem Werklohnanspruch bereits aufrechenbar gegenüber stünde, liegt nicht vor. Gerade diese Unsicherheit soll nach der Rechtsprechung des BGH im Fall einer tatsächlich durchgeführten Reparatur aber nicht dem Geschädigten, sondern dem Schädiger angelastet werden. Dieser mag das Bestehen eventueller Regressansprüche nach deren Abtretung durch den Geschädigten mit der Werkstatt aufklären (BGH, NJW 75, 160).

d)

Die Klägerin kann daher Zahlung der noch offenen Reparaturkosten in Höhe von 512,15 € verlangen. Ihr steht ein Anspruch auf Zahlung an sich und nicht nur auf Freistellung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu. Zwar hat die Klägerin die Forderung selbst bislang nicht ausgeglichen. Der Anspruch auf Naturalrestitution wandelt sich jedoch gem. § 250 S. 1 BGB in einen Anspruch auf Geldersatz um, sofern der Schuldner innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Leistung erbringt. Die Beklagte hat innerhalb der ihr gesetzten Fristen den Ausgleich der Restforderung abgelehnt.

e)

Der Zahlungsanspruch steht der Klägerin jedoch nur Zug-um-Zug gegen Abtretung der Regressansprüche gegen die Werkstatt zu. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung haben die Beklagten, die das Werkstatt- und Prognoserisiko tragen, im Gegenzug einen Anspruch auf Übertragung eventueller Gegenansprüche der Klägerin gegen den Reparaturbetrieb wegen Überzahlung, nicht sach- und fachgerechter Reparatur und Durchführung nicht erforderlicher Reparaturmaßnahmen.

2.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Ausgleich der Kosten in Höhe von 124,95 €, die für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen [REDACTED]

angefallen sind. Die Beklagte hat ein Prüfgutachten eingeholt und auf dieser Grundlage technische Einwendungen gegen die Erforderlichkeit der im Schadengutachten aufgeführten Reparaturmaßnahmen erhoben. Dieses Vorgehen berechtigte die Klägerin zur erneuten Konsultation des von ihr eingeschalteten Gutachters. Die Klägerin kann als technische Laiin nicht darauf verwiesen werden, zu den fachlichen Einwendungen der Beklagten im Prüfbericht selbst Stellung nehmen zu müssen. Vielmehr durfte sie sich sachverständiger Unterstützung bedienen, um ihre Forderungen überprüfen und begründen zu können und nicht Gefahr zu laufen, im gerichtlichen Verfahren mangels substantiierten Vortrags zu unterliegen. Die Höhe der hierfür angefallenen Kosten unterliegt der tatrichterlichen Schätzung gem. § 287 ZPO und ist nicht zu beanstanden. Aus der Rechnung ist ersichtlich, dass der Sachverständige eine halbe Stunde aufgewandt hat, um zu den Einwänden der Beklagten Stellung zu nehmen. Dieser Zeitaufwand ist bei Betrachtung des Umfangs des Prüfberichts sowie der 1,5 Schreibseiten umfassenden Stellungnahme nachvollziehbar und erscheint ebenso wie die Höhe des abgerechneten Stundensatzes nicht unverhältnismäßig.

3.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen gem. § 286 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB auf die Reparaturkosten in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.04.2019.

Die Klägerin kann nicht bereits ab dem Unfalltag Verzugszinsen von den Beklagten verlangen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der gegnerischen Haftpflichtversicherung ein angemessener Prüfzeitraum von vier bis sechs Wochen einzuräumen (vgl. OLG Köln, NJW-RR 2012, 861, OLG Stuttgart, VersR 2010, 1306). Der Lauf dieser Frist kann erst nach Erstellung des Schadengutachtens zu laufen beginnen, da erst danach Schaden- und Reparaturumfang bekannt sind. Das Gutachten wurde am 18.02.2019 erstellt und der Beklagten übermittelt, so dass zumindest sechs Wochen später, am 01.04.2019 die Prüfungsfrist verzugsbegründend ablief. Ein früherer Verzugseintritt ist von der Klägerin nicht dargelegt.

Ein Zinsanspruch ab dem Unfalltag ergibt sich auch nicht aus § 849 i.V.m. § 246 BGB. Zwar ist die Norm auch auf die Gefährdungshaftung aus § 7 StVG anwendbar (BGH MDR 83, 655). Sie gewährt den Zinsanspruch indes nur im Fall der Entziehung der Sache oder – im Fall der Beschädigung – für den Betrag der Wertminderung. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen andere Ersatzbeträge aus Anlass einer

Entziehung oder Beschädigung, wie etwa die Reparatur- oder Wiederherstellungskosten (beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB, Stand: 01.08.2019, § 849, Rn. 17 m.w.N.). Der Pkw der Klägerin hat weder einen technischen noch einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, so dass kein Fall der Entziehung der Sache vorliegt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.04.2007 - 1 U 204/06).

Der Zinsanspruch besteht sowohl hinsichtlich des zugesprochenen Klagebetrages als auch hinsichtlich der während des Rechtsstreits für erledigt erklärten Teilbeträge bis zu ihrer Zahlung. Die von der Beklagten ausgeglichenen Teilforderungen standen der Klägerin zu und wurden seitens der Beklagten anerkannt. Bis zum Zeitpunkt der Zahlung sind sie deshalb zu verzinsen.

Hinsichtlich der Kosten der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme besteht nur ein Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen gem. § 291 BGB. Dieser Anspruch ist noch nicht bis zum Ablauf der Prüffrist der Beklagten entstanden. Eine verzugsbegründende Zahlungsaufforderung vor Zustellung der Klageerweiterung am 21.05.2019 hat die Klägerin nicht dargelegt. Die Forderung ist daher mit Ablauf des Zustellungstages gem. § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91a, 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4 ZPO. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen, sowohl hinsichtlich des noch zugesprochenen Klagebetrages, als auch hinsichtlich der für erledigt erklärten Teilforderungen. Eine abweichende Kostenverteilung im Umfang der Erledigung war auch unter entsprechender Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 93 ZPO nicht geboten. Die Voraussetzungen, dass die Beklagten keine Veranlassung zur Klageerhebung gegeben und sofort anerkannt bzw. erfüllt hätten, lagen nicht vor. Die Klageerhebung erfolgte auch erst nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist für die Versicherung.

Eine abweichende Kostenquote war auch nicht unter Berücksichtigung der Zug-um-Zug-Verurteilung geboten. Im Rahmen der Kostenquote nach § 92 ZPO ist die Verurteilung Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ersatzansprüche als teilweises Unterliegen der Klägerseite zu berücksichtigen (Zöller, ZPO 32. Aufl, § 92 Rn. 3). Dahinstehen kann, dass die Klägerin diese Option in ihren eigenen Hilfsantrag

aufgenommen hat. Denn jedenfalls bleibt ihr Obsiegen hinter dem mit dem Hauptsacheantrag erstrebten Erfolg zurück.

Das Unterliegen der Klägerin fällt in Relation zum Gesamtstreitwert indes verhältnismäßig geringfügig aus und hat keine höheren Kosten verursacht. Der Wert der Zug-um-Zug Verurteilung ist in Abhängigkeit von dem wirtschaftlichen Wert und Aufwand des Gegenanspruchs zu beurteilen (OLG Celle BauR 2003, 1762). Der wirtschaftliche Wert der Gegenansprüche gegen die Werkstatt ist hier auf Grund ihrer äußerst ungewissen Erfolgsaussichten marginal. Ob und in welchem Umfang die Beklagten mit ihren Regressansprüchen gegen die Werkstatt durchdringen können, ist völlig unklar. Die Berechtigung der Einwände ist allenfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aufklärbar. Auf Grund dessen kann der Wert der Zug-um-Zug erfolgten Abtretung nur mit einem Bruchteil von maximal 20 % der geltend gemachten Forderung bemessen werden. Die Beklagten machen potentielle Gegenansprüche in Höhe von 512,15 € geltend, sodass der Wert der Abtretung mit rund 100,00 € zu beziffern ist. Diese Summe macht nur ca. 5% des Gesamtstreitwerts aus.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.962,65 EUR bis zum 28.08.2019 und auf 637,09 € ab dem 29.08.2019 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████
Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Dortmund

